

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Miriam Staudte (GRÜNE), eingegangen am 17.11.2011

Kommunalisierung der Heimaufsicht im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe

Im Rahmen des „Zukunftsvertrages - Gemeinsame Erklärung der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens und der Niedersächsischen Landesregierung zur Zukunftsfähigkeit der niedersächsischen Kommunen“ wird u. a. von einer Lenkungsgruppe geprüft, ob die Heimaufsicht nach §§ 45 bis 48 a SGB VIII - Erteilung der Erlaubnis zum Betreiben von stationären Einrichtungen der Jugendhilfe - kommunalisiert werden soll.

Auf eine Anfrage von Abgeordneten der SPD-Fraktion hat die Landesregierung am 7. Oktober 2010 erklärt, dass zur Prüfung dieser und anderer Fragen „es zunächst einer kompletten und zweifelsfreien Erfassung/Beschreibung von Rechtsgrundlagen, Sachverhalten, explizit zu übertragenden Einzelaufgaben, Vor- und Nachteilen einer Übertragung einschließlich möglicher Bedenken der jeweils Beteiligten, Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit sowie Finanzfolgen, Konkretisierung der Konnexitätsfolgen im Einzelfall und die Auswirkungen auf den kommunalen Finanzausgleich“ bedürfe.

In der Sitzung des Landesbeirates für Jugendhilfe am 19. September 2011 hat die Vertreterin des Sozialministeriums angekündigt, dass die Heimaufsicht im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in einem Stufenplan kommunalisiert werden solle.

Bislang ist lediglich im Land Hessen die Heimaufsicht im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe kommunalisiert worden. Dort ist diese Kommunalisierung rechtlich und fachlich hoch umstritten. Auch der Städte- und der Landkreistag sehen dort die Kommunalisierung kritisch, und das zuständige Ministerium sucht mit den Trägern der Heimaufsicht nach einer Reform.

Nach § 85 SGB VIII ist der überörtliche Träger sachlich zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (§§ 45 bis 48 a). Nach der Auffassung von Sozialrechtlern können demnach die Aufgaben nach §§ 45 bis 48 SGB VIII - Heimaufsicht im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe - nicht von den örtlichen Jugendhilfeträgern, also den kreisfreien Städten, den Landkreisen oder den kreisangehörigen Gemeinden übernommen werden.

Ich frage die Landesregierung

1. Welche Planungen gibt es derzeit, in welchen Stufen die Heimaufsicht im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe wann zu kommunalisieren?
2. Wie bewertet die Landesregierung die Rechtsgrundlagen für eine Kommunalisierung der Heimaufsicht im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe?
3. Welche Einzelaufgaben sollen konkret kommunalisiert werden?
4. Welche Vor- und Nachteile sieht die Landesregierung bei einer Kommunalisierung der Heimaufsicht im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe?
5. Wie bewertet sie dabei insbesondere die in Hessen mit der Kommunalisierung der Heimaufsicht im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe gemachten Erfahrungen?
6. Wie will die Landesregierung die Unabhängigkeit der Heimaufsicht garantieren und Interessenskollisionen ausschließen, wenn von den Kommunen Heime beaufsichtigt werden, die von ihnen selbst betrieben oder mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen beauftragt werden?

7. In welcher Weise sind bislang betroffene Verbände in die Planungen zur Kommunalisierung der Heimaufsicht im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe einbezogen worden, und welche Stellungnahmen haben sie abgegeben?
8. Welche Finanzfolgen für Land und Kommunen werden bei einer Kommunalisierung der Heimaufsicht im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe erwartet?

(An die Staatskanzlei übersandt am 23.11.2011 - II/721 - 1163)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit
und Integration
- 01 - 01 425/01 (1163) -

Hannover, den 22.12.2011

Die „Gemeinsame Erklärung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände und der Niedersächsischen Landesregierung zur Zukunftsfähigkeit der niedersächsischen Kommunen“ (Zukunftsvertrag) wurde am 17. Dezember 2009 unterzeichnet.

Die Landesregierung und die kommunalen Spitzenverbände prüfen derzeit gemeinsam die weitere Kommunalisierung von Aufgaben unter Beachtung des Artikels 57 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung.

Diese Prüfung betrifft auch den Aufgabenbereich „Erteilung der Erlaubnis zum Betreiben von stationären Einrichtungen der Jugendhilfe und Wahrnehmung der Aufsicht gemäß §§ 45 ff. Sozialgesetzbuch - Aches Buch (SGB VIII)“. Die Frage, ob für diesen Bereich eine Kommunalisierung konkret in Betracht gezogen wird, ist derzeit noch offen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 und 3:

Zurzeit wird diskutiert, die Betriebserlaubniserteilung und die Heimaufsicht nach den §§ 45 bis 48 a SGB VIII in drei Stufen auf die Kommunen zu übertragen.

Die Abstufung könnte sich zum einen an der Platzzahl (betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen mit bis zu sieben Plätzen) der Einrichtung (Stufe 1), zum anderen an Leistungsangeboten mit kommunaler Nähe (Stufe 2) und schließlich an überregionalen Leistungsangeboten (Stufe 3) orientieren. Parallel zur Heimaufsicht würde auch die Erteilung der Betriebserlaubnis übergehen.

Zu 2:

Rechtsgrundlage für die mögliche Übertragung des Aufgabenbereichs „Erteilung der Erlaubnis zum Betreiben von stationären Einrichtungen der Jugendhilfe und Wahrnehmung der Aufsicht gemäß §§ 45 ff. SGB VIII“ auf die Kommunen wäre Artikel 84 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz (GG). Eine Übertragung würde eine Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) erforderlich machen.

Zu 4:

Die örtlichen Jugendhilfeträger sind in die Verfahren zur Erteilung oder Änderung von Betriebserlaubnissen für stationäre Jugendhilfeeinrichtungen oder Teile davon eingebunden. Sie sind für die Verhandlungen der Entgelte zuständig und haben in diesem Zusammenhang detaillierte Kenntnisse über die örtlichen Einrichtungen. Eine Beratung und gegebenenfalls notwendige Überwachung könnte sich aufgrund dieser örtlichen Kenntnisse sowie der örtlichen Nähe effizient und effektiv darstellen. Synergieeffekte könnten so genutzt werden.

Nachteilig könnte sich bei einer Übertragung der Heimaufsicht auswirken, dass das auf Landesebene vorhandene - für die örtlichen Träger der Jugendhilfe kurzfristig abrufbare - Fachwissen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen in Einrichtungen landesweit nicht mehr zur Verfügung stünde; dies gilt auch für die Beratung und Unterstützung aller örtlichen Träger der Jugendhilfe bei der Gewährung von Hilfe in schwierigen Einzelfällen nach § 85 Abs. 2 Nr. 5 SGB VIII.

Zu 5:

Nach Auskunft des Hessischen Landkreistages soll eine in Hessen durchgeführte Untersuchung „10 Jahre kommunale Mitverantwortung an der Wahrnehmung der Heimaufsicht“ im Frühjahr 2012 zwischen den kommunalen Spitzenverbänden in Hessen und dem Hessischen Sozialministerium erörtert werden. Vorab wurden diese Ergebnisse nicht veröffentlicht. Es ist davon auszugehen, dass die weiteren Auswertungen in Hessen in die Überlegungen in Niedersachsen einbezogen werden können, sobald sie vorliegen.

Zu 6:

In Niedersachsen befinden sich 17 Heime in kommunaler Trägerschaft.

Einer befürchteten Interessenkollision könnte durch die Bildung einer Kommission von Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Spitzenverbände und der Verbände der Träger der freien Jugendhilfe unter Beteiligung des Landes begegnet werden, die landesweite einheitliche Qualitätsstandards sicherstellen würde.

Zu 7:

Die betroffenen Verbände sind in die Diskussionen einbezogen. Am 8. November 2011 fand ein Gespräch der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V. (LAG) und des Landesverbands privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe in Niedersachsen im VPK e. V. (VPK) mit Herrn Staatssekretär Pott statt. Die LAG befürchtet die in Frage 6 formulierten Interessenkollisionen.

Zu 8:

Die Kosten des Verwaltungsvollzuges durch das Land betragen derzeit ca. 973 000 Euro pro Jahr (Personal- und Sachkosten).

Der Niedersächsische Landkreistag geht davon aus, dass die Kosten bei einer kommunalen Aufgabenwahrnehmung wegen der Synergieeffekte geringer sein werden als die Kosten, die derzeit für den Personaleinsatz landesweit aufgewendet werden.

Aygül Özkan